**Zeitschrift:** Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

**Band:** 24 (1947)

Artikel: Die Schaffhauser Goldschmiede Hans Jakob Läublin, Vater und Sohn

Autor: Rüedi, Ernst

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-841154

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die Schaffhauser Goldschmiede Hans Jakob Läublin, Vater und Sohn

Von Ernst Rüedi

Bekanntlich hat die Schaffhauser Goldschmiedekunst in Hans Jakob Läublin (1664—1730) einen Vertreter gefunden, der über den Rahmen lokaler Bedeutung hinauswuchs. Seine hauptsächlichsten Werke sind bekannt. Sie erfuhren durch D. F. Rittmeyer in verschiedenen Schaffhauser Vorträgen die gebührende Würdigung. — In der Schatzkammer des Museums zu Allerheiligen ist Läublin mit bloß zwei Stücken recht dürftig vertreten<sup>1</sup>. Seine bedeutendsten Auftraggeber und damit seine wesentlichen Werke sind in Solothurn, Zürich, Muri, Rheinau, ja sogar im benachbarten Süddeutschland zu suchen<sup>2</sup>.

Auch der Vater des weit herum berühmten Schaffhausers, wie sein Sohn Hans Jakob geheißen, betrieb das Goldschmiedehandwerk (er soll sich auch anderweitig künstlerisch betätigt

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nach D. F. Rittmeyer, Führung durch die Schatzkammer des Museums zu Allerheiligen.

Dieselbe, Becher, Pokale und Tafelzierden des 16.—18. Jahrhunderts im Museum zu Allerheiligen. Ein Beitrag zur Geschichte der Goldschmiedekunst in Schaffhausen. Erschienen im Jahresbericht 1946 des Museumsvereins.

Vergleiche C. H. Vogler, Schweiz. Künstlerlexikon, Bd. II, 214. Derselbe, Schaffhauser Künstler, in der Städt. Festschrift 1901, S. 18; ebenso D. F. Rittmeyer, Beiträge zur Geschichte des Goldschmiedehandwerkes in Schaffhausen (mit einem Verzeichnis der dortigen Goldschmiede), in: Schaffhauser Beiträge 1947 (vorstehende Abhandlung).

haben, so als Maler<sup>3</sup>. Doch ist es bis heute nicht gelungen, auch nur eine einzige Arbeit von seiner Hand ausfindig zu machen, ja es ist sogar schon in Frage gestellt worden, ob er überhaupt Goldschmied gewesen sei.

Die folgenden Ausführungen möchten die bisher bekannten recht dürftigen biographischen Daten der beiden Läublin durch einige, wenn auch bescheidene Beifügungen ergänzen.

Hans Jakob Läublin der Aeltere, in den Akten Lobli, Löbli, Loübli, Löblin geheißen, wanderte aus Metzingen im württembergischen Schwarzwald hierher. Er erwarb das Schaffhauser Bürgerrecht für 100 Gulden und kaufte sich am 16. September 1659 bei den Krämern oder Rüden ein. Der Krämerzunft waren in Schaffhausen auch die Goldschmiede, Maler, Glaser, Säckler, Gürtler und Drechsler zugeteilt, alles Berufsgruppen, die zu klein waren, um eine politische Zunft zu bilden und darum bei irgend einer der seit 1411 bestehenden Zünfte untergebracht werden mußten. Auf der Krämerzunft übten die Goldschmiede ihre politischen Rechte aus; spezielle

Mit H. W. Harder und J. H. Bäschlin deckt sich eine Notiz in einer Schaffh. Genealogie der ausgestorbenen Geschlechter (dep. beim Zivilstandsamt), die also lautet: Löblin, Cantor von Basel, das Bürgerrecht verehrt 1637.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Behauptung C. H. Voglers (Städt. Festschrift, Schaffhauser Künstler, S. 18), Läublin d. Ä. habe sich seit 1647 als Cantor am Münster betätigt, beruht auf einem Irrtum. Auf diesen weist u. a. J. H. Bäschlin hin, indem er sagt, daß der Goldschmied Läublin sehr wohl zu unterscheiden sei von dem gleichnamigen, aus Basel stammenden Cantor. (Notizen Bd. 30, S. 19, im Staatsarchiv.) Daß es sich tatsächlich um zwei Personen des gleichen Namens, aber mit verschiedenem Beruf handelt, geht aus dem von H. W. Harder 1868 angelegten Bürgerbuch (dep. beim Zivilstandsamt Schaffhausen) hervor, wonach sich 1637 (nicht 1647) Hans Jacob Löublin, bestellter Cantor von Basel, in Schaffhausen einbürgerte, indem ihm das Bürgerrecht verehrt wurde. Der Goldschmied Läublin d. Ä. erwarb das Bürgerrecht erst 1659. — Der Cantor H. J. Läublin muß vor dem 21. April 1669 gestorben sein (vgl. R. P. dieses Tages).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vogler, Künstlerlexikon und Städt. Festschrift 1901. H. W. Harder bezeichnet in seinem Bürgerbuch der Stadt Schaffhausen als Herkunftsort Wildberg (Württemberg).

Berufsfragen besprachen und erledigten sie im engern Handwerksverband.

Ueber die Aufnahme Läublins orientieren uns die Zunftakten der Krämer folgendermaßen: «Anno 1659 den 16. September hat Herr Hans Jacob Loübli, Goldschmied, unsere Zunfterkaufft um vier schöne silberne Thügel (Tigel) und Disch-Becher, hat auch auf dato dem Herren Zunftmeister angelobt, alles zu erstatten, was unsere Zunftordnung vermag. Daz er aber so gnädig ist gehalten worden und nicht geben muß, was im zweiten artikel steht, ist ursach daz starke anhalten, ersuchen und bitten Ihr ehrsam Weisheit Herr Bürgermeister Hans Conrad Neukom», seines geliebten Vetters, welcher gebeten hatte, ihm die Freundschaft zu erweisen.

Ueber das verwandtschaftliche Verhältnis Läublins zu Bürgermeister Neukomm sind wir nicht orientiert. Dagegen ist bekannt, was der erwähnte Artikel 2 der Zunftordnung bei einer Neuaufnahme vom Gesuchsteller forderte. Neben 20 Gulden Einstandsgeld werden verlangt: Ein silberner Becher im Werte von 6 Gulden samt einem «gedeckten Tisch», nämlich ein Dutzend zinnene Teller, ein Dutzend hölzerne Teller, zwei Salzbüchslein, ein Tischring und ein Dutzend Tischzwecheli (Tisch- oder Handtüchlein)<sup>5</sup>. — Ueber die Aufnahme Läublins in den eigentlichen Beurfsverband der Goldschmiede berichtet ein Protokoll der Handwerksversammlungen, der sog. Botte<sup>6</sup>. Ihm verdanken wir zur Hauptsache die nachfolgenden Angaben über die beiden Läublin.

Die Botte der Goldschmiede fanden, was bei der Zugehörigkeit der Innung zu den Krämern ohne weiteres einleuchtet, bei

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Zunftakten der Krämer im Staatsarchiv.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Das Bott-Protokoll der Goldschmiede ist neben der Goldschmiedeordnung von 1676 eines der wenigen Dokumente, die beim Brande
der Silberwarenfabrik Jezler & Cie. AG. vom 1. April 1944 (Bombardierung) gerettet worden sind. Es beschlägt den Zeitraum von
1659—1760; zit. Protokoll. — Die Aufnahme Läublins in die Innung
der Goldschmiede kann nicht erst am 5. Dezember 1661 erfolgt sein,
wie eine Randanmerkung wahrhaben will, da er bereits am 4. Dezember dieses Jahres einen Lehrknaben aufgedingt erhielt.

den Rüden statt, öfters auch auf der Weberzunft, zuweilen bei den Schmieden und Gerbern, ganz ausnahmsweise bei den Kaufleuten.

Hans Jakob Läublin d. Ä. würde uns im Protokoll der Goldschmiedbotte viel seltener begegnen, wenn er nicht dann und wann mit den Bestimmungen der Handwerksordnung in Konflikt geraten wäre. Wird er am 18. November 1670 mit 2 Gulden gebüßt, weil er wider die «articul gehandlet», so wird die Buße von einem Gulden ein Jahr später damit begründet, daß er hin und her in den Häusern mit eigener und fremder Ware verbotenerweise hausiere.

Einen mehrjährigen Streit mit seinen Berufsgenossen entfachte Läublin durch seine der Ordnung ebenfalls widersprechende Praktik, Bestellungen auswärts zu vergeben und die Arbeiten hier zu verkaufen, und umgekehrt Aufträge von auswärts anzunehmen. Besonders in Augsburg, so lautete der Vorwurf, habe er viel Arbeiten machen lassen, die er nun hier in der Stadt vertreibe. Auf ein solches Geschäftsgebahren reagierten die hiesigen Goldschmiede sehr empfindlich, und da sich der Fehlbare trotz allem zu einer «Resolution», davon abzustehen, nicht entschließen konnte, erkannte das Bott, Läublin sei vom Handwerk auszuschließen und samt etwaigen Gesellen als unredlich zu halten. Auch dürfe keine seiner Arbeiten durch den Guardin (Wardein, amtlicher Probierer) gezeichnet werden8. Solch rigorose Maßnahmen waren geeignet, einen Geschäftsbetrieb stillzulegen. Dem Betroffenen scheinen sie vorerst wenig Eindruck gemacht zu haben. Wenigstens sah sich das Bott am 30. November desselben Jahres veranlaßt, den früher gefaßten Beschluß zu bekräftigen. Und ein Jahr später erkennt es im selben Sinne, habe doch Läublin trotz allen Verbotes «ein kisten voll fremd arbeit» empfangen und unbekümmert um die Artikel der Ordnung durch Hausieren an Mann zu bringen versucht<sup>®</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Protokoll vom 1./2. November 1671.

<sup>8</sup> Ebenda, 21. Juli 1674.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Ebenda, 7. Oktober 1675.

Am 11. Februar 1676 erscheint H. J. Läublin mit 14 andern Vertretern seines Handwerks vor dem Rat, um von diesem die revidierte, obrigkeitlich sanktionierte Handwerksordnung entgegenzunehmen<sup>10</sup>. Diese Tatsache läßt auf eine vorübergehende Verständigung mit den Genossen seines Handwerks schließen. Doch muß das gute Einvernehmen von kurzer Dauer gewesen sein. Bald erfolgte wegen unfairen Handelns neuerdings Ausschluß und Unredlichkeitserklärung. Volle zwei Jahre trotzte in der Folge der Gemaßregelte der Ordnung und dem Handwerk. Dann endlich sah er sein unnützes Beginnen ein und gab den Widerstand auf. Er stellte das Begehren, man möge ihn wieder «in ein ehrsam Handtwerk annemmen», und so er gefehlt habe, wolle er sich der gebührenden Strafe unterziehen. Diese lautete «ohn alle gnad» auf zwei Gulden<sup>11</sup>.

Dieser im Bott-Protokoll breit behandelte Streitfall liefert uns den Schlüssel zur Datierung eines im Staatsarchiv liegenden undatierten Briefes, der von Hans Jacob Löblin, Silberarbeiter, unterzeichnet ist. Die inhaltliche Kongruenz mit den eben erwähnten protokollarisch festgehaltenen Differenzen zwischen Läublin und seinen Berufsgenossen läßt eindeutig den Vater Läublin als Verfasser erkennen. Dieser wendet sich mit seinem Schreiben an den Rat. Er «protestiere höchlichen darwider», daß man ihn am Platze nicht Arbeiten vertreiben lasse, die er notgedrungen habe auswärts herstellen lassen müssen, «us der ursach, weylen sy (die hiesigen Goldschmiede) mir die arbeit nit machen wollen in dem breyß, wie ichs us der frömde her haben kann». Nahrungssorgen hätten ihn gezwungen, die Vorschriften zu umgehen. Auch sei ihm seine reduzierte Gesundheit — er redet von vielen durch Gliederschmer-

Pergament im Besitz der Silberwarenfabrik Jezler. — Die Ordnung von 1676 stimmt in den Hauptartikeln sozusagen wörtlich überein mit einer undatierten, dem Protokoll vorangesetzten Ordnung, ebenso mit einer solchen vom Jahre 1661 im Staatsarchiv, bei der es sich möglicherweise bloß um einen Entwurf handelt.

Protokoll vom 25. Juli 1678. Hier wird ausdrücklich erwähnt, daß Läublin zwei Jahre lang vom Handwerk ausgeschlossen gewesen sei.

zen veranlaßten Badekuren, sowie von einem blöden Gesicht — beim Arbeiten hinderlich. Werde sein Vorgehen vom Rate nicht gebilligt, «so würden Junckher und Herren sich nur mit den Juden helfen müssen, were also einem Burger die narung entzogen und den Juden damit uffgeholffen».

Mit dem Hinweis auf den unlautern Wettbewerb berührte der Gesuchsteller wohl absichtlich eine Angelegenheit, worin er den Rat zum vorne herein auf seiner Seite wußte. Immer und immer wieder tauchten Klagen gegen hausierende Juden auf, die minderwertige Waren in Handel brachten und dadurch die ansässigen konzessionierten Goldschmiede beeinträchtigten. So klagt das Handwerk 1662 u. a., daß Juden von Stühlingen, Gailingen und andern Orten ihre «patenta» mißbrauchen, indem sie mit Silbergeschirr, Ketten, Armbändern, Ringen, auch Gold- und Silbersorten hausieren, handeln, solches vertauschen, verwechseln und «andere ansonst verbottene Handlungen treiben»12. Der Rat schützte solche Klagen in der Regel, indem er verfügte, der Vertrieb von Gold- und Silberwaren solle den Juden «gäntzlich abgestrickt und verbotten» sein<sup>13</sup>. Läublin kam er insofern entgegen, als er den Herren Goldschmieden unterm 11. Februar 1676 nahelegte, den Ausgestoßenen wieder in das Handwerk aufzunehmen und ihn als einen ehrlichen Meister zu halten14. Da dieser Beschluß wohl als direkte Antwort auf Läublins Eingabe aufgefaßt werden darf, so läßt sich letztere wenigstens soweit datieren, daß sie nach dem 21. Juli 1674, eventuell sogar nach dem 7. Oktober 1675, aber vor dem 11. Februar 1676, d.h. dem Tage seiner Rehabilitation, durch den Rat verfaßt worden sein muß15.

Später wechselte der Rat seinen Kurs und stellte sich im Gegensatz zu seinem frühern Beschluß auf die Seite der Innung. Wenn er Läublin bei 50 Gulden Buße verbot, hier Silber ein-

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Pergament vom 21. Februar 1662, im Besitze von Jezler & Cie. AG.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> So Ordnung von 1676.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Ratsprotokoll vom 11. Februar 1676.

<sup>15</sup> Vgl. Anmerkungen 8, 9 und 13a.

zukaufen und in die Fremde zu verschicken<sup>16</sup>, so gab er damit der Auffassung Ausdruck, jener gehe mit seinen absonderlichen Praktiken doch zu weit. In diesem Verhalten des Rates mag die Ursache dafür liegen, daß Läublin nach zweijährigem Widerstand vor seinen Berufsgenossen endgültig kapitulierte<sup>17</sup>.

Läublin d. Ä. hatte sich am 3. Februar 1659 mit Barbara Ith von Schaffhausen verehelicht. Der Ehe entsprossen sieben Kinder, zwei Knaben und fünf Mädchen. Die zweitälteste Tochter, Katharina, verheiratete sich mit Heinrich Schalch von Schaffhausen<sup>18</sup>. 1676 müssen bereits zwei von den sieben Kindern gestorben sein, bezeichnet sich doch Läublin in dem zitierten Brief als Vater von fünf Kindern.

Im Bott-Protokoll wird Läublin d. Ä. nach Erledigung des Streitfalles vom Jahre 1678 nicht mehr erwähnt. Daß er 1679 noch lebte, geht aus den Steuerbüchern hervor, die mit dem folgenden Jahr leider aussetzen. Während fast zwei Jahrzehnten bezahlte er bei einem Vermögen von 900 Gulden den konstanten Steuerbetrag von 25 Schilling (= 1 Pfund 5 Schilling). 1677—79 ist er mit einem Vermögen von 1000 Gulden eingetragen, was einem Steuerbetrag von 27 Schilling 9 Heller entsprach. Ob er sein Handwerk bis zu seinem Tode betrieben hat und wann dieser erfolgt ist, läßt sich nicht ermitteln.

Laut Handwerksordnung durfte kein Goldschmied einen Lehrknaben halten, ohne daß er ihm von der versammelten Innung aufgedingt worden war. Hans Jakob Läublin den Jüngern, geboren 4. Februar 1664, haben wir unter diesen Lehrknaben umsonst gesucht. Wahrscheinlich hat er seine Lehre in der Werkstatt seines Vaters absolviert, und für diesen Fall war weder «Aufdingen und Einschreiben» noch «Abdingen

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Im Ratsprotokoll vom 3. Dez. 1677 wird erkannt: Solle Filipp Frey, Goldschmid, bei Strafe von 50 Gulden geltz gar kein silber allhier verkaufen und einhandeln und in die Fremde verschicken. Mutatis mutandis Hans Jacob Löblin, Goldschmied.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Protokoll vom 25. Juli 1678.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Kirchenbuch 1633—1712, deponiert beim Zivilstandsamt Schaffhausen.

und Ausschreiben» notwendig, «weylen sie (die Meister) ihre Söhne zu ihrer Profession selbst angeführt»<sup>19</sup>. Es besteht kein Zweifel, daß Läublin jun. sich nach bestandener Lehre auf die Wanderschaft begeben hat. Die geschäftlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen, die sein Vater mit der süddeutschen Nachbarschaft pflog, legen die Vermutung nahe, er habe zum mindesten einen Teil seiner Wanderjahre in den berühmten Goldschmiedzentren Augsburg und Nürnberg verbracht. Auf alle Fälle hatte er die geforderte Zahl von Lehr- und Wanderjahren hinter sich, als er im Herbst 1687 sich um die Aufnahme als Meister bewarb<sup>20</sup>. Das Protokoll vom 31. Oktober vermerkt: «Ist von einem ehrsamen Handtwerk zu einem Meister aufgenommen worden Hs. Jacob Löblin.»

Einem Zeitgenossen des jüngern Läublin, dem Neunkircher Landschreiber Hans Ludwig Schmid (1688—1748) verdanken wir die Mitteilung, daß der «kunstliche Gold- und Silberschmid» im Hause zum Riedböschen (Vordergasse 41) nächst dem Sittich gewohnt habe. «Ist der letzte dieses geschlechts zu Schaffhausen, hat auch fihle rare Miniatur Arbeit geschmoltzen gemacht. Worunder ein stüklein zu Rheinauw aufbehalten wird, eines Züricher schillings groß, darauf der Rheinfahl, das Schlößlin (wohl Wörth) und das Closter Rheinauw gemahlet<sup>21</sup>.»

Von ganz besonderem Interesse ist das Bott-Protokoll vom 20. Juli 1693. Darin bestätigen 20 anwesende Meister, unter

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Protokoll vom 25. November 1720.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Nach der Ordnung betrug die Lehrzeit vier, die Wanderzeit drei Jahre.

Hans Ludwig Schmid, Abschrift der Rüegerschen Chronik, 2 Bände, 1728. Das Original ist durch den Kopisten da und dort ergänzt. Siehe Bd. I, S. 328. — Auf diese Kopie bezieht sich J. H. Bäschlin (Notizen Bd. II, 213), unter dem Titel «Ein Gang durch die Vordergasse im Jahre 1729». Er ergänzt aus uns unbekannten Quellen Schmids Aufzeichnungen dahin, daß es sich bei der «vielen und raren Miniaturarbeit» um Ausführungen in Elfenbein handle. Des weitern sagt er, daß aus Läublins Werkstatt wohl auch das sehr schöne, mit getriebener Arbeit versehene Gehäuse einer Taschenuhr stamme, die sich im Besitz von Läublins Nachbar, dem Ratsherren und Uhrenmacher Franz Oschwald, zur Rose (Vordergasse 39) befunden habe.

ihnen auch Läublin jun., mit eigenhändiger Unterschrift die Revision der Handwerksordnung<sup>22</sup>.

Zeitweise arbeitete Läublin zusammen mit einem Geschäftsteilhaber aus dem Schaffhauser Geschlechte der Ott, mit dem er durch verwandtschaftliche Beziehungen verbunden war. Diese Tatsache findet auch durch das Bott-Protokoll ihre Bestätigung. Am 15. August 1700 wurde beschlossen, daß, wenn die Herren Läublin und Ott in der Versammlung etwas vorzubringen haben, sie bei Behandlung des betreffenden Traktandums «mit einandern ausstehen (den Ausstand nehmen), weillen sie mit einander in Compani... und in Gewinn und Verlust stehen».

Wie einst der Vater, so geriet auch der Sohn Läublin mit den Genossen seiner Gilde in ernsthaften Konflikt. Er hatte einen offenbar recht tüchtigen Gesellen, namens Thomas Bril (auch Brill geschrieben) aus München eingestellt. Bril war verheiratet. Man fürchtete daher, er könnte sich hier haushablich niederlassen und einem hiesigen Anwärter den Platz streitig machen. Und das war wider die Ordnung. Die weitere Tatsache, daß Läublin fünf, statt die bloß drei erlaubten Gesellen hielt, steigerte die gereizte Stimmung gegen den unbotmäßigen Meister noch. Bei Androhung einer Buße von 1 Mark Silber verpflichtete man ihn, den Münchener Gesellen auf der Stelle zu entlassen. Meister und Geselle sollten als Buße je 1 Pfund Heller zu geben schuldig sein. Zwei weitere Pfund erhielt Läublin strafweise diktiert, weil er sich nicht mit drei Gesellen begnügt hatte. Wer dem Bril inskünftig Arbeit verschaffte, hatte mit einer Buße von 1 Mark Silber zu rechnen. So beschlossen im Bott vom 15. Februar 1704!

Läublin d. J. scheint mit der Geduld und Nachgiebigkeit, vielleicht auch mit der Vergeßlichkeit seiner Kollegen gerechnet zu haben und zwar nicht ohne Erfolg. Wenigstens beschloß

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Die Unterschrift des Sohnes Läublin weicht deutlich von derjenigen des Vaters ab. Auch hierin liegt ein Beweis dafür, daß der oben erwähnte undatierte Läublinbrief aus der Feder des Vaters stammt (siehe S. 44).

man am 11. Dezember 1704, ihm den jüngsten Meister ins Haus zu schicken mit der ausdrücklichen Mahnung, die seiner Zeit gegen ihn ausgesprochene Buße zu entrichten, ansonst ihm keine Arbeit mehr gezeichnet werde. Trotz allem finden wir Bril im August 1705 wieder (oder noch?) in Läublins Werkstatt. Ja unterm 24. September desselben Jahres beschließt das Bott auf anhaltendes Bitten, es sei der Geselle, weil er noch einige Arbeit in den Händen habe, bis Weihnachten zu dulden, darnach aber bei Strafe von 2 Mark Silber auszuschließen. Die in Aussicht gestellte verdoppelte Buße wog offenbar ein Talent vom Schlage Brils nicht auf; unterm 23. Januar 1706 wird Läublin nämlich um 8 Gulden gebüßt, weil er sich dem Beschluß des Handwerks nicht gefügt habe.

Die ganze Angelegenheit muß sich im Gedächtnis der Goldschmiede tief eingeprägt haben und dem Entscheid von 1706 muß präjudizierender Charakter zugekommen sein. Als 1752 der Goldschmied Kaspar Speißegger auch einen auswärtigen verheirateten Gesellen «wider alle Anständigkeit» angenommen hatte, berief man sich auf den Beschluß, der vor beinahe einem halben Jahrhundert im analogen Falle gegen Läublin gefaßt worden war<sup>23</sup>.

Gelegentlich sprechen die Bott-Protokolle vom Herrn Amtmann Läublin<sup>24</sup>. Sie bestätigen damit die Tatsache, daß der berühmte Goldschmied zeitweise die Stelle eines Amtmannes der Domherren von Konstanz bekleidete<sup>25</sup>. Als solcher übte er die Oberaufsicht aus über die in Schaffhausen und Umgebung gelegenen Güter des Domherrenstiftes. Sein Nachfolger in diesem Amt war sein Schwiegersohn Johannes Kupp, der sich 1709 mit der ältesten, noch nicht 17jährigen Tochter Läublins verehelicht hatte<sup>26</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Protokoll vom 1. März 1752.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> So 1720 und 1726.

Erwiesenermaßen von 1711—15. Regimentsbuch im Staatsarchiv, S. 405.
 Den Titel «Herr Amtmann» scheint er auch später noch geführt zu haben.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Genealogische Register der Stadt Schaffhausen, ebenso Kirchenbuch 1633—1712, beide Zivilstandsamt.

Hans Jakob Läublin d. J. hatte sich 1689 mit Barbara Murbach von Schaffhausen verheiratet. Aus dem Taufbuch ist zu entnehmen, daß er in den Jahren 1692—98 Vater von fünf Kindern wurde. Seine beiden Söhne Hans Jakob und Hans Caspar starben offenbar in jungen Jahren, wird doch beim 1730 erfolgten Tode Läublins ausdrücklich vermerkt, daß er der letzte seines Geschlechtes gewesen sei<sup>27</sup>. Sein Tod muß vor dem 15. Februar eingetreten sein; denn das Bott-Protokoll dieses Tages bezeichnet ihn bereits als «in Gott sälig».

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Genealogische Register.